

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Stück, 10.05.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 10. Mai 1921.) 26. Stück.

Inhalt:

- Nr. 49. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. April 1921, betreffend Abänderung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen und von Säuglingspflegerinnen vom 10. Juli 1912 und vom 20. August 1919.
- Nr. 50. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 6. Mai 1921, betreffend Ausführung des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung.
-

Nr. 49.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen und von Säuglingspflegerinnen vom 10. Juli 1912 und vom 20. August 1919.

Oldenburg, den 30. April 1921.

Die §§ 7 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen und von Säuglingspflegerinnen — Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 10. Juli 1912 und 20. August 1919 — werden dahin geändert,

daß die Gebühren für die Prüfungen von 24 *M* auf 45 *M* erhöht werden.

Oldenburg, den 30. April 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Brand.

Nr. 50.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Ausführung des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung.
Oldenburg, den 6. Mai 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Neue Vorschriften der Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften über Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer im Sinne des § 9, Absatz 1 des Reichsgesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 dürfen nicht in Kraft gesetzt werden, bevor sie vom Staatsministerium oder den von ihm bestimmten Behörden genehmigt sind.

§ 2.

Versagt das Staatsministerium oder die von ihm bestimmte Behörde die Genehmigung, oder ändert sie eine Vorschrift ab, so kann die Gemeinde oder die sonstige öffentliche Körperschaft über die Frage, ob und inwieweit die von ihr erlassenen Vorschriften nach dem Reichsgesetz zulässig

sind, binnen vier Wochen nach der Versagung die Entscheidung des Landesschiedsgerichts anrufen.

§ 3.

Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

Vorsitzender des Landesschiedsgerichts ist der Präsident des Oberverwaltungsgerichts in Oldenburg oder ein von ihm bestelltes Mitglied dieses Gerichts.

Zwei ständige Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt. Sie müssen zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Von den übrigen Beisitzern werden je zwei vom Staatsministerium und der beteiligten Gemeinde oder der sonstigen öffentlichen Körperschaft von Fall zu Fall berufen. Die Gemeinde oder Körperschaft ernennt einen der beiden von ihr zu berufenden Beisitzer aus der Zahl der beteiligten Beamten nach Anhörung der Beamtenorganisationen.

Ernennt die Gemeinde oder Körperschaft binnen vier Wochen nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts die Beisitzer nicht, so werden sie von dem Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts unter Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen ernannt.

Auf das Verfahren finden die vom Vorsitzenden des Reichsschiedsgerichts über das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht zu erlassenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die Bestimmungen über die Ausführung dieses Gesetzes werden vom Staatsministerium erlassen.

Oldenburg, den 6. Mai 1921.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Driver.

Brand.

